Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 54 (1947)

Heft: 4

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten 1946 erreichte die britische Textilmaschinenausfuhr einen Wert von £ 9 800 000 (170 030 000 SFr.) verglichen mit £ 6 300 000 (126 Mill. SFr.) für die gleiche Zeitspanne 1938, eine Zunahme (auf der Pfundsterlingbasis) von 57%, aber immerhin noch 18% unter der von der Regierung angesetzten Zielziffer. Gewichtsmäßig war die Textilmaschinenausfuhr für das volle Jahr 1946 — 52 700 englische Tonnen (à 1016 kg) — 26% unter jener für das ganze Jahr 1938 (70 800 englische Tonnen).

Diese Ausfuhrentwicklung ist zu einem großen Teile auf den Vorzug zurückzuführen, der dem Inlandmarkt gewährt werden muß. Dieser absorbierte während des ersten Halbjahres 1946 etwas mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion. Demgegenüber wird die Möglichkeit nicht außer Acht gelassen, daß alte Auslandkunden der britischen Textilindustrie sich bei der Wahrscheinlichkeit allzulanger Lieferfristen von ihren altangestammten Lieferanten abwenden, nicht etwa um zur amerikanischen Industrie Zuflucht zu nehmen, denn diese beansprucht fast ebensolange Lieferfristen wie die britische bei viel höheren Preisen, sondern um zu versuchen, von ihren heimischen Industrien die Aufnahme der Textilmaschinenfabrikation zu erlangen.

Im Zusammenhange mit dem Vorzug, den die britische Textilmaschinenindustrie der Ausfuhr von Spinnerei- und Webereimaschinen einräumt, wurde die Frage aufgeworfen, ob die Industrie fortfahren sollte, sich auf diesen Exportzweig unter fast gänzlichem Ausschluß anderer Zweige zu konzentrieren. Die britische Textilmaschinenindustrie scheint sich auf jene Maschinentypen festgelegt zu haben, welche in den letzten Jahren den geringsten technischen Veränderungen unterworfen waren, vor allem auf Maschinentypen, die für altangestammte Fasertypen geeignet sind. Es ist z. B. bezeichnend, daß die erste Forschungsanlage, welche die Textilmaschinenindustrie errichtete, von der Textile Machinery Makers Ltd. gebaut wurde und diesem Konzern gehört, der sich in der Hauptsache mit der Herstellung von Spinnerei- und Vorbereitungsmaschinen befaßt.

Bis heute hat sich die britische Textilmaschinenindustrie nur ungern, vielfach überhaupt nicht, mit der Serienfabrikation von neuen Typen von Textilmaschinen abgegeben, die von britischen Firmen entwickelt wurden, wie z. B. die Spulen-Windemaschine von Weston oder die neue Kettenstrickmaschine von Courtaulds. Diese beiden Maschinentypen werden heute von Fabrikanten erstellt, die nicht eigentlich zur Textilmaschinenindustrie gehören. Es wird zwar zugegeben, daß auch fernerhin die traditionellen britischen Textilmaschinen vom Ausland verlangt werden, daß aber anderseits neue Fabrikationszweige aufgenommen werden müssen, um das Interesse des Auslandes zu fördern.

Die dringendste Aufgabe der Industrie ist jedoch, ihr Produktionspotential zu erhöhen. Viele Firmen stehen dieser Notwendigkeit etwas skeptisch gegenüber, da sie sich der stürmischen Nachfrage erinnern, die 1920 herrschte, der in weiteren Jahren eine beklemmende Geschäftsstille folgte. Heute aber sind die Textilfabrikationsanlagen in den meisten Ländern rund 25 Jahre älter, so daß sich die Notwendigkeit einer baldigen Erneuerung geradezu aufdrängt. Die Knappheit an Guß und an Arbeitskräften sind heute die beiden „Engpässe", an welchen die britische Textilmaschinenindustrie leidet und welche der Entwicklung ihrer Produktionsmöglichkeiten im Wege stehen. Der größte britische Textilmaschinenkonzern, Textile Machinery Makers Ltd. ist eben daran, seine Gießereien zu mechanisieren, um deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Der Mangel an Arbeitskräften ist dagegen schwerer zu beheben. Ende Juni 1946 verfügte dieser Industriezweig über etwas mehr als 44 000 Arbeiter, nur 3000 mehr als 1938. Schon damals klagte man über zu wenig Arbeitskräfte. 1913 hatte die Textilmaschinenindustrie noch rund 70 000 Arbeiter gehabt, 1924 deren 64 000. 1930 war die Zahl auf 48 500 gesunken und erreichte 1935 den Tiefstand von unter 40 000 Arbeiter. Um die volle Leistungsfähigkeit dieses Industriezweiges sicherzustellen, werden heute noch 19 000 Arbeiter benötigt. Darüber hinaus werden noch 17 000 Arbeiter erforderlich sein, wenn die Ausbaupläne der Industrie verwirklicht und eine noch höhere Leistungsfähigkeit erzielt werden sollen. -G. B.-

Handelsnachrichten

Zusätzliche Wehrsteuer und Warenlagerbewertung

F. H. Wie bei der Wehrsteuer ist auch bei der zusätzlichen Wehrsteuer die Einschätzung Aufgabe der Kantone, was insbesondere für die Abschreibungspolitik gilt. Die Eidg. Steuerverwaltung hat es aber trotzdem im Interesse einheitlicher Abschreibungsgrundsätze für notwendig erachtet, Richtlinien herauszugeben, die allerdings nicht geneigt sind, den Begehren der Wirtschaft Rechnung zu tragen, obschon anerkannt werden muß, daß der Gedanke der Vereinheitlichung der Behandlung von stillen Reserven uns der Steuergerechtigkeit einen Schritt näher bringen würde. Es gelten also nach wie vor die Kreisschreiben Nr. 34 und 41 der Eidg. Steuerverwaltung, die vorsehen, daß bei der Ermittlung der Wehrsteuerzuschläge für die Jahre 1947/49 die Warenlager zu Kosten- oder Marktpreisen bewertet werden müssen. Glücklicherweise bleiben die Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung an die kantonalen Wehrsteuer- und Wehropfer-Verwaltungen weitgehend toter Buchstabe, indem die Kantone sehr oft diejenigen Abschreibungsgrundsätze in Anwendung bringen, die sie für ihre eigenen wiederkehrenden Steuern gewählt hatten, was vor allem für den Kanton Zürich zutrifft. Solange aber für die eidgenössischen Steuern als oberstes Prinzip gilt, daß das Maß der Abschreibung grundsätzlich bestimmt werde durch die in der Berechnungsperiode effektiv eingetretenen Wertverminderungen des Abschreibungsgegenstandes, solange besteht auch für die Wirtschaft die Gefahr, daß die durch Unterbewertungen der Warenvorräte geschaffenen stillen Reserven schon bei ihrer Bildung und nicht erst bei ihrer Realisierung erfaßt werden.

Um sich über die Tragweite dieses Problems Rechenschaft zu geben, ist es notwendig, sich über die Bedeutung der Warenlagerbewertung, die vor allem in der Textilindustrie eine große Rolle spielt, klar zu werden, was im Nachfolgenden zur Darstellung gelangen soll.

Stille Reserven auf Warenlagern sind als Mittel zur Erhaltung und Weiterführung eines Betriebes notwendig. Eine besondere Bedeutung liegt aber auch in ihrer Funktion als Ausgleichsfonds für die Zeiten schlechten Geschäftsganges, die viel leichter oder überhaupt nur dann überwunden werden können, wenn die entsprechenden Mittel vorhanden sind. Nach dem ersten Weltkriege konnten nur ganz beträchtliche Reserven über die Krise hinweghelfen, so daß es eigentlich nicht recht verständlich ist, weshalb die Eidg. Steuerverwaltung noch nicht einsehen will, daß heute zum mindesten diejenigen Reserven geschaffen werden sollten, die damals gebraucht wurden, um die Unternehmungen über Wasser halten zu können. Konjunkturschwankungen wirken sich auf die Warenlager am unmittelbarsten aus, weshalb das darin enthaltene Risiko auch am größten ist.

Soweit der Standpunkt des Kaufmannes, dem sich eine Reihe von Kantonen angeschlossen hat, nicht aber die

Eidg. Steuerverwaltung, die nach wie vor an ihrem Kreisschreiben Nr. 41 an die kantonalen Wehrsteuer- und Wehropferverwaltungen festhält, wonach eine zu niedrige Bewertung sich nicht nur als Verminderung des buchmäßigen Vermögens, sondern auch als Schmälerung des Reingewinnes und deshalb als unzulässige Abschreibung auswirke. Die derart entstandenen stillen Reserven seien dem ausgewiesenen Reingewinn bei ihrer Bildung zuzurechnen. Auch sei z. B. nach Angaben der Eidg. Steuerverwaltung die Differenz zwischen dem für die Kriegsgewinnsteuer maßgebenden Friedenspreis und dem sich nach Art. 33 des Wehrsteuerbeschlusses ergebenden Werte ebenfalls noch aufzurechnen.

Wie bei der Behandlung der Verpackungsmaterialien und Textilmuster durch die Umsatzsteuer gewinnt man auch hier den Eindruck, daß für den Fiskus die steuerlichen Gesichtspunkte allein maßgebend sind und daß ihm die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven noch nicht recht einleuchten will. Der Fiskus glaubt vor allem, er müsse bei der Anerkennung der stillen Reserven auf die Besteuerung gegenwärtiger Erträgnisse zugunsten zukünftiger verzichten und öffne Steuerumgehungen Tür und Tor.

Was den ersten Einwand anbetrifft, darf doch darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Fiskus durch die Erfassung der stillen Reserven im Zeitpunkt deren Realisierung nichts entgeht. Beim Verkauf der Waren kommen ja die stillen Reserven zum Vorschein und zur Besteuerung. Wenn die stillen Reserven in Zukunft für den Ausgleich von Warenentwertungen verwendet werden, so wird der eintretende Verlust infolge des niedrigen Buchwertes geringer ausfallen, als er effektiv beträgt. Hätte man anderseits die stillen Reserven bei ihrer Bildung besteuert, so würde der später eintretende Verlust auch steuerlich zur vollen Auswirkung kommen. Im weitern hat der Staat ein besonderes Interesse an den Unterbewertungen von Warenlagern, indem sie ihm auch als „Ausgleichsfonds" für Krisenzeiten dienen.

Gegenüber dem zweiten Einwand des Fiskus ist zu erwähnen, daß die Steuerumgehungen durch nicht vollständige Inventurangaben wohl noch viel eher möglich wären, wenn die stillen Reserven auf Waren schon im Zeitpunkt der Bildung besteuert würden. In diesem Zusammenhang sei auf die praktischen Schwierigkeiten der Feststellung der stillen Reserven hingewiesen, die auch der Eidg. Steuerverwaltung nicht entgangen sind, schreibt sie doch in ihrem Kreisschreiben Nr. 41, daß die Durchführung der von ihr dargelegten Grundsätze bedinge, daß die Wareninventare jährlich einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müßten, was aber nicht möglich sei, weshalb sich die Veranlagungsbehörden im allgemeinen auf die Erfassung jener Fälle beschränken müßten, in denen wesentliche Unterbewertungen der Warenvorräte vermutet werden oder bereits bekannt sind.

Abgesehen von der zeitlichen Beanspruchung würde die Ueberprüfung der Inventare auch besondere Sachkenntnisse voraussetzen, die aber von einem Steueramt nicht verlangt werden können. Das heutige Einschätzungsverfahren ist schon reichlich kompliziert, so daß ihm nicht noch überflüssige Mehrarbeit überbunden werden sollte!

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß eine strenge Auslegung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften der Eidg. Wehrsteuer, die auch für die zusätzliche Wehrsteuer Anwendung finden, die Besteuerung der stillen Reserven erst bei deren Realisierung verbieten würde. Nichts desto weniger erachtet es aber eine Reihe von Kantonen als zweckmäßig, die stillen Reserven bei ihrer Bildung nicht zu besteuern und haben auch anläßlich einer von der Eidg. Steuerverwaltung durchgeführten Rundfrage — die von Herrn Dr. Epprecht im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1945, Seite 105, eingehend besprochen wurde und auch als Grundlage für die obigen Ausführungen diente — ihrer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß sie bei der Einschätzung für die zusätzliche Wehrsteuer den bisher eingeschlagenen Weg beschreiten werden. Es ist nur zu hoffen, daß sich dieses Mal der Bund den aufgeschlosseneren Ideen der Kantone anschließen wird.

Preisprobleme der tschechischen Textilindustrie. rp. In der Tschechoslowakei klagt fast jedermann über die hohen Preise der Textilwaren. Verglichen mit anderen Ländern sind sie aber nicht hoch, obwohl die Qualität zum Teil erheblich hinter der des Auslandes zurückbleibt. Ein Herrenanzug kostet durchschnittlich 1000 bis 1500 Kcs. (84 bis 120 Schweizerfranken), ein Wintermantel etwa 1500 Kcs.

Von der Oeffentlichkeit werden die Preise ständig kontrolliert und die Zeitungen bringen täglich verschiedene Vorschläge für Preisreduktionen. Nach Möglichkeit ist man bestrebt, den Weg vom Produzenten zum Konsumenten zu verkürzen.

Im Jahre 1938 zählte man in der Tschechoslowakei 598 Textilgroßhändler. Damals hatte das Land 16 Millionen Einwohner, heute aber nur noch 10 Millionen; dafür gibt es aber 1058 Textilgroßhändler. Diese Situation stammt aus der Zeit der Okkupation. Die Deutschen wollten eine Uebersicht über die Produktion haben, weshalb sie die Zahl der Großhändler erhöhten, wodurch sie zu einem billigen Administrationsapparat kamen. 1938 waren die Textillager überfüllt, leerten sich während der Okkupation aber fast vollständig. Trotzdem haben die Großhändler während der ganzen Zeit gut verdient, da die Deutschen besondere Großhändlerpreise durch Gesetzeserlaß schufen. Dem Kleinhändler war es verboten, direkt beim Erzeuger zu kaufen. Heute ist die Lage ähnlich. Der Kleinhändler kann zwar direkt bei der Fabrik kaufen, bezahlt aber für seine Bezüge 8% mehr als der Großhändler. Der Verbraucher wird bis jetzt von diesen Preiseinständen nicht betroffen.

Die Oeffentlichkeit ist der Meinung, daß man die Großhändler aus der Verteilung ausschalten sollte. Die Regierung plant dann auch einen radikalen Abbau der Großhändler um 80%. Die 20% der verbleibenden Großhändler werden Firmen mit guten Lagern und soliden Geschäftsverbindungen sein. Von dieser Maßnahme erwartet man eine namhafte Preisreduktion auf dem Textilmarkt.

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. In den letzten Jahren, d. h. in den Zeiten guten Geschäftsganges, wurde das Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft nur selten in Anspruch genommen. Die Tatsache, daß diesem nunmehr eine Reihe von Streitfällen zur Erledigung überwiesen werden, ist denn auch ein Beweis dafür, daß die Konjunktur umgeschlagen hat. Dieser Umschwung kommt zunächst am deutlichsten im Auslandgeschäft zum Ausdruck, während sich das Schiedsgericht in der Regel mit dem Verkehr von im Inland ansässigen Käufern und Verkäufern zu befassen hat. Dabei kann es sich aber, wie der in Frage kommende Streitfall zeigt, auch um ausländische Ware handeln.

Der Verkäufer, eine nicht der Seidengilde angehörende Firma, hatte im Sommer 1946 einem Großhandelshause, das insbesondere mit der Konfektion arbeitet, einen Posten reinseidener Shantung-Gewebe italienischer Herkunft angeboten; Abnahme der Ware in Chiasso. Die Stücke konnten der Zahlungsschwierigkeiten wegen erst im Herbst über die Grenze gelangen. Die Ware war auf Grund eines kleinen Qualitätsmusters und kleiner Farbmuster verkauft worden, ohne daß sich der Käufer nach der Zusammensetzung der Stücke gemäß Farbe erkundigt hätte. Der Käufer hatte sich auf Grund der ihm übergebenen Muster zur Uebernahme eines en bloc-Postens entschlossen, machte jedoch die Auszahlung der Ware

durch Akkreditiv vom Ergebnis ihrer Prüfung abhängig, die in Chiasso hätte vorgenommen werden sollen. Die Besichtigung der Ware fand jedoch erst in Zürich statt und inzwischen hatte die Bank, auf Grund des ihr gemeldeten Grenzübertrittes der Ware das Akkreditiv auszahlen lassen.

Vor dem Schiedsgericht machte der Käufer geltend, daß es sich bei dem erstandenen Posten um ein geschlossenes Sortiment handle, das wertlos werde, wenn auch nur einzelne Stücke fehlerhaft sind; in Wirklichkeit seien aber die meisten Stücke unsauber und fleckig, und die braun und blau gefärbten Stücke insbesondere zeigten überdies grobe Web- und Farbfehler. Unter solchen Umständen sei das Sortiment für die Konfektion nicht zu gebrauchen und es könne infolgedessen dem Käufer die Uebernahme des Postens nicht zugemutet werden. — Der Verkäufer machte zunächst auf die verspätete Mängelrüge aufmerksam und bestritt, daß einiger weniger Stücke wegen, die tatsächlich beanstandet werden könnten, das ganze Sortiment zurückgenommen werden müsse.

Das Schiedsgericht gelangte zum Schlusse, daß die Ware vom webereitechnischen Standpunkte aus nicht bemängelt werden könne, da die Unsauberkeiten (Noppen) in der Natur der handgewobenen Shantung-Stoffe liegen. Färbung und Ausrüstung seien mit Ausnahme der braunen und blauen Stücke nicht zu beanstanden, und die betreffenden Stücke könnten durch Abziehen und Umfärben in eine hellere Nuance wesentlich verbessert werden. Eine Rücknahme des Sortimentes lasse sich nicht rechtfertigen, doch sei ein Rabatt auf den fehlerhaften Stücken in der ungefähren Höhe der Umfärbungskosten geboten.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Januar/Februar			
	1947		1946	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	7 522	35 277	8 604	37 163
Bänder	446	2 711	379	2 065
Einfuhr:				
Gewebe	1 795	6 072	196	506
Bänder	18	92	1	15

Die Erwartung, daß die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben im Februar dem Vormonat gegenüber einen Rückschlag zeigen werde, hat sich nicht bewahrheitet. Der Menge nach ist der Februarposten genau so groß wie derjenige des Vormonats, während der Wert der Ware sogar eine Steigerung zeigt. Im Vergleich zum Monat Februar 1946 läßt sich allerdings ein Ausfall von 457 q feststellen, nachdem auch schon der Monat Januar einen Rückschlag dem Vorjahr gegenüber gezeigt hatte. Bei der Beurteilung der diesjährigen Ausfuhr muß ferner berücksichtigt werden, daß sie bedeutende Posten ausländischer Rohware enthält, die im Transitverkehr in der Schweiz veredelt wurde. Diese Mengen fehlten in den entsprechenden Monaten des Vorjahres, da damals dieser Verkehr noch keine Bedeutung besaß. Die Ausfuhr rein schweizerischer Ware ist somit in Abnahme begriffen und die Auswirkungen der scharfen Kontingentierung der Ausfuhr kunstseidener Gewebe aller Art tritt daher deutlich in Erscheinung.

In dieser Beziehung ist zunächst zu erwähnen, daß auch für das zweite Vierteljahr 1947 die Ausfuhr kunstseidener Gewebe eine Drosselung erfährt, indem für Ware solcher Art ein Kontingent von nur 3000 q zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus sind noch besondere Maßnahmen für die Ausfuhr kunstseidener Futterstoffe für Herrenbekleidung ergriffen worden, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, die Ausfuhr von einer Belieferung der inländischen Kundschaft im gleichen Ausmaße abhängig zu machen. Das Auslandsgeschäft in Futterstoffen erfährt dadurch eine starke Beeinträchtigung, die umso mißlicher ist, als sie verhältnismäßig nur wenige Firmen trifft und der Mangel an kunstseidenen Stoffen viel weniger auf das Auslandsgeschäft, als auf die ungenügende Zuteilung schweizerischer Kunstseide zurückzuführen ist.

Was die Ausfuhr der großen Gewebekategorien anbetrifft, so entfallen im Februar auf seidene und mit Seide gemischte Gewebe 127 q im Wert von 2,4 Millionen Franken, auf kunstseidene und mit Kunstseide gemischte Gewebe 1580 q im Wert von 8,5 Millionen, auf Zellwollgewebe 1940 q im Wert von 6,4 Millionen und auf Tücher und Schärpen 100 q im Wert von 1,2 Millionen Franken. In bezug auf die Absatzgebiete bringt der Monat Februar keine bedeutenden Aenderungen, indem Schweden nach wie vor an der Spitze steht. Es folgen in weitem Abstande die Südafrikanische Union, Argentinien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Belgien.

Die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben zeigt im Monat Februar dem Vormonat gegenüber eine kräftige Aufwärtsbewegung und alles deutet darauf hin, daß im Jahre 1947 ausländische Ware in einem Umfang in die Schweiz gelangen wird, der vorher noch nie festgestellt wurde. Unter solchen Umständen sollten die Beschwerden der inländischen Kundschaft in bezug auf ungenügende Versorgung in absehbarer Zeit ein Ende nehmen, und was die so sehr begehrten kunstseidenen Futterstoffe anbetrifft, so wird die Ankunft eines größeren Postens aus der von Rußland besetzten deutschen Zone die Lage demnächst etwas erleichtern. Als Ausfuhrland nimmt Italien die erste Stelle ein, doch handelt es sich dabei zum Teil um Ware, die im veredelten Zustand die Schweiz wieder verläßt. Einen großen Posten liefert auch Deutschland, wobei im wesentlichen Aufträge im Umarbeitungsverkehr in Frage kommen. Aus Frankreich gelangt verhältnismäßig noch wenig, aber dafür hochwertige Ware in die Schweiz.

Die Ausfuhr von seidenen und kunstseidenen Bändern fällt nicht unter die schweizerischen Versorgungsvorschriften und besitzt infolgedessen freiere Verkaufsmöglichkeiten; sie ist denn auch in fortschreitendem Steigen begriffen.

Ausfuhr nach Schweden. Pressemeldungen war zu entnehmen, daß die schwedische Regierung aus Zahlungs- und Währungsgründen die Einfuhr ausländischer Ware und damit auch von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben und andern Textilerzeugnissen — Garne immerhin und aus naheliegenden Gründen ausgenommen — vorläufig gesperrt habe; dabei war von einer Ueberbrückungsmaßnahme die Rede. Angesichts der überragenden Bedeutung, die dem schwedischen Markt als weitaus größter ausländischer Abnehmer schweizerischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe zukommt, hat die schwedische Maßnahme, die sich auch nicht mit den Bestimmungen des schweizerisch-schwedischen Wirtschaftsabkommens vereinbaren läßt, beträchtliche Aufregung hervorgerufen. Inzwischen haben sich die Wellen insofern etwas geglättet, als die Zusicherung eingetroffen ist, daß sämtlich Waren, für deren Einfuhr die schwedische Bewilligung schon vorliegt, die Grenze überschreiten können und daß ferner die Geltungsdauer der Einfuhrbewilligungen um drei Monate verlängert wird. Ist damit vorerst der Engpaß überwunden, so muß doch verlangt werden, daß sämtliche von den schweizerischen Ausfuhrfirmen bestätigten und im Rahmen der Kontingente liegenden Aufträge abgewickelt werden können.

An den Schwierigkeiten mit Schweden nicht genug, sind nun auch solche mit Dänemark aufgetaucht, welches Land die Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben aus der Schweiz zurzeit verweigert. Diese Maßnahme hängt anscheinend mit einer Ueberprüfung der Preise zusammen in der Meinung, nur noch solche Erzeugnisse zur Einfuhr zuzulassen, die in bezug auf Art und Preis den dänischen Behörden genehm sind. Der

Wert handelsvertraglicher Abmachungen wird auf diese Weise völlig in Frage gestellt und es ist denn auch zu erwarten, daß von Bern aus Schritte unternommen werden, um Abhilfe zu schaffen.

Ausfuhr nach Großbritannien. Die schweizerische Seidenindustrie, für die Großbritannien seit Jahrzehnten der bedeutendste ausländische Abnehmer war, hat schon bei Ausbruch des Krieges eine schwere Enttäuschung erlebt, indem damals die Einfuhr schweizerischer Seiden- und Kunstseidengewebe sofort gesperrt wurde, während die Bezüge aus Frankreich und zunächst auch aus Italien andauerten. Es ist nach Kriegsende verhältnismäßig lange Zeit verstrichen bis die Einfuhr schweizerischer Erzeugnisse nach Großbritannien wieder zugelassen wurde. Es geschah dies auf dem Wege der sogenannten „Token-Imports", und zwar zunächst nur für bedruckte kunstseidene Gewebe, die im Ausmaße von 20% des Vorkriegswertes in London verkauft werden dürfen. Die auch von der englischen Kundschaft unterstützten Bemühungen, um die Einfuhr der übrigen Seiden- und Kunstseidengewebe zu gestatten, haben bisher noch zu keinem Erfolg geführt. Dagegen vernimmt man, daß Frankreich gegenüber große Kontingente zugunsten kunstseidener Gewebe jeder Art, wie auch seidener Gewebe eröffnet worden sind und es heißt, daß in dieser Beziehung Unterhandlungen auch mit Italien im Gange sind. Diese Benachteiligung der schweizerischen Seidenindustrie, bald zwei Jahre nach Kriegsende, wird als eine Ungerechtigkeit empfunden, die nicht mehr allzu lange andauern sollte.

Ausfuhr nach Norwegen. Zwischen den beteiligten Regierungen ist eine Vereinbarung getroffen worden, laut welcher das Zahlungsabkommen der Schweiz mit Norwegen, das im 1. März 1946 für die Dauer eines Jahres abgeschlossen wurde, um weitere vier Monate, d. h. bis zum 30. Juni 1946 verlängert wird.

Ausfuhr nach Rumänien. Das am 29. Juni 1946 mit Rumänien vereinbarte Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr hat sich in seiner praktischen Durchführung zunächst als nicht ausführbar erwiesen. Infolgedessen wurde in neuen Verhandlungen der Vertrag den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und es ist am 4. März 1947 ein neues Abkommen abgeschlossen worden, das vorerst bis zum 30. Juni 1947 Geltung hat. Es ist in der Vereinbarung eine Liste für die Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse vorgesehen, in der auch Textilerzeugnisse aufgeführt sind, der jedoch nur programmatischer Charakter zukommt. Der Umfang des Warenaustausches wird weitgehend vom Ausmaß des Angebotes rumänischer Ware und deren Preis abhängig sein. Auf die Erhebung von Prämien wird verzichtet und die Preisanpassung erfolgt in Rumänien selbst. Der Zahlungsverkehr wickelt sich im Clearing ab. Gesuche werden nur im Rahmen der vorhandenen Zahlungsmittel bewilligt, und wenn ihnen ein entsprechendes rumänisches „Certificat d'admission en clearing" (sog. Dovada) beigefügt ist. Eine eigentliche Kontingentierung der Ausfuhr vom Zahlungsstandpunkt aus und nach bestimmten Stichjahren ist nicht vorgesehen.

Für die Erteilung von Kontingentszertifikaten ist der „Dienst für Ausfuhr nach Rumänien" der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in Bern zuständig.

Für die Liquidation der Rückstände konnte eine befriedigende Regelung gefunden werden.

Einzelheiten über die Durchführung des Abkommens sind im Schweiz. Handelsamtsblatt (Nrn. 56 und 62 vom 8. bzw. 15. März 1947) veröffentlicht worden.

Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Am 8. März 1947 ist zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei ein neues Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden. Der Vertrag wurde rückwirkend ab 1. März 1947 in Kraft erklärt und läuft für ein Jahr, d. h. bis zum 29. Februar 1948. Angesichts der bisher günstigen Entwicklung des gegenseitigen Warenaustausches, wurde das Bezugs- und Lieferungsprogramm erheblich erweitert und es darf auf Grund der neuen Vereinbarung mit einer weiteren Steigerung des Warenverkehrs gerechnet werden. — Der Wortlaut des Abkommens und die entsprechende Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Durchführung des Zahlungsverkehrs sind im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 22. März 1947 veröffentlicht worden. Ueber Einzelheiten und die für die verschiedenen Waren festgelegten Kontingente geben die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen Auskunft.

Ausfuhr nach Peru. Einer Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt ist zu entnehmen, daß die peruanische Regierung mit Dekret vom 21. Januar 1947 die Vorschriften über die Devisenzuteilung und die Verabfolgung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen neu geordnet hat. Einfuhrbewilligungen werden nach Maßgabe der Notwendigkeit, der Preise der Ware und der verfügbaren Devisen verabfolgt. Vom 1. Mai 1947 an dürfen die peruanischen Konsulate keine Konsularfakturen mehr ausstellen, ohne daß ihnen die Ausfuhrfirma die entsprechende Einfuhrbewilligung vorlegt. Der peruanische Einführer hat noch jetzt die Möglichkeit, Devisen auf dem freien Markt zu kaufen (Kurs zurzeit etwa 8 Soles je Dollar und $2^1/_2$ Soles je Schweizerfranken) und seine Bezüge aus dem Auslande, sofern er eine Einfuhrbewilligung erhält, auf diese Weise zu begleichen.

Industrielle Nachrichten

Die Leinenindustrie in Nordirland

Die britische Leinenindustrie, die fast ausschließlich in Nordirland konzentriert ist, macht seit einer Reihe von Monaten eine namhafte Produktionssteigerung durch, wobei die Anstrengungen in erster Linie auf die Ausfuhr gerichtet sind. Vor dem zweiten Weltkriege produzierte Nordirland 80% aller Leinenwaren, die in Großbritannien hergestellt wurden. Im Jahre 1935, dem letzten, für welche nordirische Produktionsstatistiken bestehen, stellte Nordirland 146 000 000 Quadratyard Leinenartikel her (1 Quadratyard = 0,836 Quadratmeter), die einen Wert von mehr als £ 6 000 000 hatten. Der bedeutendste Absatzmarkt ist jener der Vereinigten Staaten, wohin 60,7% der Produktion gehen. Die Nachfrage nach allen Zweigen von Leinenartikeln in Uebersee ist außerordentlich lebhaft, und die Fabrikanten in Belfast und den anderen Produktionszentren in Nordirland sehen sich gezwungen Aufträge zurückzuweisen, weil sie unter den heutigen Verhältnissen weder auf Preisbindungen eingehen noch Lieferfristzusagen machen können.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher die Leinenindustrie in Nordirland gegenwärtig zu kämpfen hat, ist die Knappheit an Garn, und diese eine Folge der fehlenden Arbeitskräfte in der Leinenspinnerei. Diese werden auf 20—30 000 geschätzt. Vor dem Kriege beschäftigte die Leinenindustrie Nordirlands an die 70 000 Personen. Die Arbeit in den Rüstungsfabriken während der Kriegszeit und die damals gezahlten hohen Löhne haben das Interesse der Arbeiterschaft, namentlich der Frauen, von der Leinenindustrie abgelenkt.

Auch die technischen Einrichtungen bedürfen einer gründlichen Erneuerung, abgesehen von der Erweiterung, die das Produktionspotential erhöhen soll. Hier jedoch